



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2013
COM(2013) 874 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**(Ziel Vier der Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2003 - Aktualisierung und
Vereinfachung des Acquis communautaire [KOM (2003) 71 endgültig])
zur förmlichen Bestätigung, dass eine Reihe von Rechtsakten der Union im Bereich der
Landwirtschaft überholt ist**

Aktionsrahmen

Ein wesentliches Element der Strategie zur Verbesserung der Rechtsetzung, die die EU-Organe gemäß dem Auftrag des Europäischen Rates von Lissabon, Stockholm, Göteborg und Laeken umsetzen, ist eine größere Transparenz im EU-Recht.

Seit den Anfängen des EU-Rechts in den 1950er Jahren hat durch die Rechtsetzungstätigkeit der Union die Zahl der Rechtsakte stetig zugenommen. Viele dieser Rechtsakte wurden ohne befristete Geltungsdauer verabschiedet und sind daher formal weiterhin in Kraft, auch wenn sie keinerlei Rechtswirkung mehr haben und dies häufig bereits seit langer Zeit.

Ziel Vier: Überarbeitung der Organisation und Präsentation des *Acquis*

In Ziel Vier des mit der Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2003 [KOM(2003) 71 endgültig] eingeleiteten Aktionsrahmens zur Aktualisierung und Vereinfachung des *Acquis communautaire* wird anerkannt, dass er zahlreiche überholte Texte enthält, die weder von praktischer Relevanz noch von allgemeiner Bedeutung sind, aber trotzdem weiterhin in Kraft sind, da sie nicht ausdrücklich aufgehoben wurden. Diese Situation hat mehrere Ursachen. So gibt es Rechtsakte, die zeitlich begrenzt anzuwenden sind, oder Rechtsakte, die nur zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung angewendet werden. Andere Rechtsakte bestehen (formal) fort, obwohl ihre Rechtsgrundlage geändert oder aufgehoben wurde. Zahlreiche Akte sind ausschließlich an einzelne Mitgliedstaaten oder Wirtschaftsteilnehmer gerichtet und daher von keiner allgemeinen Bedeutung oder Relevanz.

Aus welchem Grund auch immer diese Rechtsakte für Bürgerinnen und Bürger der EU nicht mehr von direkter Relevanz sind, sie sollten nicht länger durch ihre Einstufung als „in Kraft befindliche Rechtsakte“ zu einem ungenauen Gesamtbild des aktiven Bestands führen. Durch ihre Entfernung aus dem Bestand wäre der „wesentliche“ *Acquis*, der aus allgemein anwendbaren Rechtsvorschriften des aktiven Bestands besteht, leichter zugänglich und so eine benutzerfreundlichere Präsentation sowie eine effizientere und weniger zeitaufwendige Abfrage der Instrumente möglich, die den Zugang zum EU-Recht erleichtern: CELEX, EUR-Lex und der Fundstellennachweis der geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

In einigen Fällen wäre eine ausdrückliche Aufhebung angebracht. Insbesondere Rechtsakte, die inhaltlich in spätere Rechtsakte übernommen wurden, sollten im Interesse der Rechtsklarheit förmlich aus dem *Acquis* entfernt werden. Bei anderen Rechtsakten, und das ist die Mehrheit, wäre es angebracht, sie auf andere Weise aus dem *Acquis* zu entfernen. In der eingangs genannten Mitteilung wird vorgeschlagen, dass die Organe intensiv prüfen, auf welche Weise sich überholte und potenziell irreführende Informationen optimal aus dem *Acquis* entfernen lassen, um eine klare, logische und sachdienliche Präsentation zu gewährleisten.

Die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte haben keine Rechtswirkung mehr. Daher wird mit der vorliegenden Mitteilung förmlich anerkannt, dass diese Rechtsakte überholt sind. Sie wurden anhand objektiver Kriterien ermittelt, die gewährleisten, dass sie keine Rechtswirkung mehr haben und alle mit ihnen verbundenen Verpflichtungen erfüllt wurden. Hierzu gehören hauptsächlich, jedoch nicht ausschließlich, Rechtsakte, die unter folgende Kategorien fallen:

- Rechtsakte zur Gewährung von finanziellen Unterstützungen der Europäischen Union;

- Rechtsakte zur Gewährung befristeter und inzwischen ausgelaufener Rechtsstellungen oder Ausnahmegenehmigungen (Abweichungen);
- befristete Rechtsakte (z. B. Verordnungen für bestimmte Wirtschaftsjahre, Festsetzung von Beihilfebeträgen, spezifische finanzielle Unterstützung, Interventionen, Daten, jährliche Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten, Bedarfsvorausschätzung für die Regionen in äußerster Randlage usw.);
- Rechtsakte zur Durchführung eines Basisrechtsakts, der inzwischen aufgehoben wurde;
- befristete oder vorübergehende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten oder Rechtsakte, die infolge des Beitritts überholt sind.

In Anhang I dieser Mitteilung wird begründet, warum die jeweiligen Rechtsakte überholt sind. Diese Mitteilung betrifft Rechtsakte aus den folgenden Sektoren der gemeinsamen Agrarpolitik: Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen, Rindfleisch, Getreide, Eier und Geflügel, Milch, Öle und Fette, Regionen in äußerster Randlage, Schweinefleisch, Kartoffelstärke, Reis, ländliche Entwicklung und Agrarstrukturen, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Zucker und Wein. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich auch andere zu den genannten oder zu anderen Sektoren gehörende Rechtsakte, die in dieser Mitteilung nicht erwähnt sind, als überholt erweisen können. In diesem Fall wird in der nächsten Mitteilung dieser Art festgestellt werden, dass sie überholt sind.

Schlussfolgerung

Folglich werden gemäß den Leitlinien zur Verringerung des aktiven Besitzstands der Europäischen Union und im Rahmen des EU-Rechts folgende Maßnahmen getroffen:

- die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte werden aus dem aktiven *Acquis* herausgenommen;
- das Amt für Veröffentlichungen wird aufgefordert, diese Rechtsakte aus dem Fundstellennachweis des geltenden EU-Rechts zu entfernen;
- Anhang II wird im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht.